

mit dem vermachten Gegenstande gewisse praktische Rechte verbunden seien, sofort in diese Rechte eintreten. Es sei mindestens zweifelhaft, ob es sich empfehle, um dieses geringen praktischen Vortheils willen eine Reihe sehr komplizirter Bestimmungen aufzunehmen. Man müßte dieselben mit in den Kauf nehmen, wenn man die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß das Vindikationslegat allein den Anforderungen der Gerechtigkeit entspreche. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in welchen der Nachlaß zur Berichtigung der Nachlassschulden und der Legate ausreiche, sei die Frage, ob der Legatar unmittelbar oder durch Vermittelung des Erben den vermachten Gegenstand erwerbe, von nur geringer praktischer Bedeutung. Der Erblasser werde es ferner vermeiden, einen Erben mit Vermächtnissen zu beschweren, wenn er wisse, daß der Erbe persönlich verschuldet sei. Jedenfalls werde in solchen Fällen häufig ein Testamentsvollstrecker bestellt. Eventuell könnte dem Vermächtnißnehmer ein Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung wegen nur persönlicher Schulden des Erben gegeben werden. Bei dieser Sachlage müsse die einfachste Regelung den Vorzug verdienen und diese sei die Regelung des Entw.

Die Anträge 1 und 2 betrachtete die Komm. als redaktionell, erklärte sich jedoch damit einverstanden, daß die Red.Komm. den Satz 2 streiche.

§ 1866.
Vereinigung.

III. Zu §. 1866 wurde der Antrag 5 unter II angenommen. Damit war auch der redaktionelle Antrag erledigt, die Vorschrift zu fassen:

Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung vermacht, so ist die mit dem Erbfall in der Person des Erben eintretende Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit in Ansehung des Vermächtnisses ohne Wirkung.

351. (C. 6965 bis 6990.)

I. Der Antrag, die Berathung über den §. 1865 wieder aufzunehmen, wurde in Folge Widerspruchs vorläufig zurückgezogen.

§. 1867.
Anfall des
Vermächtnisses.

II. Zu §. 1867 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Der Anspruch aus dem Vermächtnisse kommt, unbeschadet des Rechtes des Bedachten das Vermächtniß auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erballe.

Der Anfall erfolgt jedoch:

1. wenn das Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und die Bedingung oder der Termin zur Zeit des Erbfalls noch nicht eingetreten ist, mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins;
2. wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt ist, mit der Geburt desselben;
3. wenn die Persönlichkeit des Bedachten durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt wird, mit dem Eintritte des Ereignisses.

In der Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfall hat der Bedachte die rechtliche Stellung desjenigen, welchem eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

2. die Vorschrift zu fassen:

Der Vermächtnisanspruch kommt für den Bedachten, vorbehaltlich des Rechtes der Ausschlagung, mit dem Erbfall zur Entstehung.

Für den zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Bedachten erfolgt jedoch der Anfall erst mit seiner Geburt und für den Bedachten, dessen Persönlichkeit sich durch ein nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, erst mit dem Eintritte des letzteren.

Ist das Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung zugewendet, so erfolgt der Anfall mit dem Eintritte der Bedingung.

In den Fällen des Abs. 2 finden auf das Rechtsverhältniß in der Zeit nach dem Erbfall die Vorschriften über aufschiebend bedingte Ansprüche entsprechende Anwendung.

3. folgende Fassung zu beschließen:

Der Vermächtnisnehmer erwirbt das Recht aus dem Vermächtnisse, vorbehaltlich des Ausschlagungsrechts (Anfall des Vermächtnisses), mit dem Erbfall.

Der Anfall erfolgt, wenn eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht empfangene Person bedacht ist, mit der Geburt derselben, wenn die Persönlichkeit des Bedachten durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt wird, mit dem Eintritte dieses Ereignisses. Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfall des Vermächtnisses finden die Vorschriften Anwendung, welche für ein unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommene Rechtsgeschäft während des Schwebens der Bedingung gelten.

A. Der Abs. 1 des §. 1867 wurde sachlich nicht beanstandet. Die Anträge streichen die Worte „kraft des Gesetzes“. Hierzu wurde bemerkt, die Worte seien aufgenommen, weil der Entw. von der seitens der Komm. nicht getheilten Ansicht, ausgegangen sei, daß es sich bei dem Vermächtniß um eine Legal-Obligation, nicht um eine rechtsgeschäftliche Obligation, handele. Diese Ansicht wurde mit dem Bemerken bestritten, daß dem Entw. keineswegs eine bestimmte theoretische Ansicht über das Wesen der Vermächtnisobligation zu Grunde liege, dessen Wortlaut vielmehr nur die Auffassung des Vermächtnisses als eine Legalobligation nicht habe abschneiden wollen.

Die Komm. beschloß, die Worte „kraft des Gesetzes“ zu streichen.

B. Die Nr. 1 des Abs. 2 ist vom Antrage 2 sachlich unverändert übernommen. Der Antrag 1 erweitert die Bestimmung dahin, daß neben der Bedingung noch die Bestimmung eines Anfangstermins erwähnt wird. Der Antrag 3 will die Nr. 1 streichen. Zu der Erweiterung des Antrags 1 wurde bemerkt: Die Erwägung der Mot. V S. 179, der Fall der Befristung sei so selten, daß er nicht erwähnt zu werden brauche, könne nicht als richtig anerkannt werden. Bedingung und Befristung seien unbedenklich gleich zu behandeln.

Uebrigens werde, auch wenn man der aufschiebenden Bedingung die Bestimmung eines Anfangstermins gleichstelle, insofern ein Unterschied bleiben, als die allgemeine Regel des §. 1761 nur für den Fall der aufschiebenden Bedingung gelte, nachdem ein Antrag, den §. 1761 auch auf den Fall der Bestimmung eines Anfangstermins zu erstrecken, bei der Verathung jener Vorschrift abgelehnt worden sei (§. 11).

Die Streichung der Nr. 1 wurde aus dem Gesichtspunkte befürwortet, daß sich der darin ausgesprochene Satz ohne Weiteres aus den Vorschriften des Allg. Theiles ergebe, dessen Vorschriften über die aufschiebende Bedingung und den Anfangstermin ohne ausdrückliche Vorschrift auch für das Vermächtniß Geltung hätten. (Vergl. auch Bähr, Gegenentw. §. 1679.) Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß, wenn man nichts aufnehme, die absolute Vorschrift des Abs. 1 zu dem Mißverständnisse führen könne, als solle dieselbe den allgemeinen Grundsätzen entgegen auch dann gelten, wenn eine aufschiebende Bedingung oder ein Anfangstermin gesetzt sei.

Die Komm. machte sich dahin schlüssig, sachlich die Nr. 1 des Abs. 2 mit der im Antrag 1 vorgeschlagenen Erweiterung zu billigen, die Red.Komm. aber mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob die Nr. 1 nicht durch eine Aenderung des Abs. 1 entbehrlich gemacht werden könne.

Die Nr. 2 und 3 sind von den Anträgen aus dem Entw. mit der Aenderung übernommen, daß der zweite Fall der Nr. 2, als durch den §. 1752 Abs. 2 gedeckt, nicht erwähnt ist.

Mit dieser Beschränkung billigte die Komm. die Nr. 2 und 3.

C. Der Abs. 3 ist von den Anträgen übernommen; als selbstverständlich ist jedoch die Bezugnahme auf die einzelnen Bestimmungen des Entw. über das bedingte Vermächtniß fortgelassen. Die Komm. erklärte sich sachlich hiermit einverstanden.

§. 1868.
Ueberleben
des Bedachten.

III. Der §. 1868, nach welchem ein Vermächtniß unwirksam ist, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt, war von keiner Seite beanstandet.

§. 1869.
Zeitliche
Begrenzung
des Anfalls.

IV. Zu §. 1869 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

§. 1869. Ein unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnetes Vermächtniß wird unwirksam, wenn seit dem Erbfälle dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

Das Vermächtniß bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn der Bedachte nach dem Eintritte der Bedingung oder des Termins noch lebt;
2. wenn das Vermächtniß für den Fall angeordnet ist, daß der Beschwerte oder bei einem mehrfachen Vermächtnisse der zunächst Beschwerte stirbt oder ein sonstiges Ereigniß in dessen Person eintritt.

§. 1869 a. Ist der mit einem Vermächtnisse Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder soll seine Persönlichkeit durch

ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt werden, so wird das Vermächtniß unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß der Bedachte erzeugt oder das Ereigniß eingetreten ist, durch welches seine Persönlichkeit bestimmt wird.

Das Vermächtniß bleibt auch nach dieser Zeit wirksam, wenn die Voraussetzungen des §. 1869 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen oder wenn für den Fall, daß einem Vermächtnißnehmer ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, das Vermächtniß dem Bruder oder der Schwester zugewendet wird.

2. die Vorschrift zu fassen:

Ist das Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins oder zu Gunsten einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht empfangenen Person errichtet oder wird die Persönlichkeit des Bedachten durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so wird das Vermächtniß unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß die Bedingung erfüllt oder der Termin eingetreten oder der Anfall nach §. 1867 Abs. 2 erfolgt ist.

Das Vermächtniß bleibt auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß der Beschwerte stirbt oder ein sonstiges Ereigniß in seiner Person eintritt, und der Beschwerte zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Bedachten ein Ereigniß eintritt, und der Bedachte (sowohl zur Zeit des Erbfalls (als zur Zeit des Eintritts des Ereignisses) lebt;
3. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnißnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

A. Die im §. 1869 ausgesprochene Beschränkung eines bedingten Vermächtnisses wurde prinzipiell von keiner Seite beanstandet. Die Anträge erstrecken die Vorschrift auch auf das betagte Vermächtniß; hiergegen wurde kein Widerspruch erhoben. Einverständnis bestand ferner darüber, daß man sich bei der Regelung im Einzelnen an die für die Nacherbschaft gegebenen Vorschriften anzuschließen habe.

B. Der Abs. 1 des Antrags 1, mit welchem der Antrag 2 insoweit übereinstimmt, wurde ohne Widerspruch gebilligt.

C. Man erörterte alsdann die Fälle, in welchen die Beschränkung des Abs. 1 nicht gelten solle, und zwar in der Reihenfolge, welche sich nach §. 1813 der Vorl. Zus., der auf S. 237 mitgetheilt ist, ergibt.

Dem §. 1813 Satz 2 Nr. 1 entspricht im Antrag 1 die Ausnahme des §. 1869 Abs. 2 Nr. 2, im Antrage 2 die Ausnahme des §. 1869 Abs. 2 Nr. 1. Der Antrag 1 schließt sich inhaltlich dem §. 1813 an. Der Antrag 2 enthält

eine Abweichung, deren Inhalt sich aus folgender Begründung ergibt: Dem §. 1813 liege der Gedanke zu Grunde, daß innerhalb der ersten dreißig Jahre nach dem Erbfall eine Nacherbfolge beliebig oft eintreten könne, daß aber über diese Zeit hinaus (abgesehen von den hier zunächst nicht interessirenden Ausnahmen der Nr. 2 und 3 des §. 1813 Satz 2) eine Nacherbfolge nur einmal und nur für den Fall statthast sein solle, wenn dieselbe an den Tod des ersten Vorerben oder ein sonstiges in seiner Person eintretendes Ereigniß geknüpft sei. Man werde sich bei dem Vermächtniß an diese Regelung anlehnen müssen. Aber es sei nicht notwendig, ohne Rücksicht auf die inneren Gründe der Beschränkung, eine vollständig gleiche Regelung eintreten zu lassen. Der Gedanke, daß die mehrfache Erbfolge nur innerhalb der dreißig Jahre und darüber hinaus nur innerhalb der ersten Generation stattfinden solle, sei auch für das Vermächtniß durchaus zutreffend. Wenn aber in der Nr. 1 des §. 1813 gesagt sei, daß über die dreißig Jahre hinaus die Nacherbfolge überhaupt nur noch einmal eintreten könne und nur, wenn der Eintritt der Nacherbfolge an die Person gerade des ersten Vorerben geknüpft sei, so sei dies eine Beschränkung, welche sich lediglich aus der Rücksicht darauf erkläre, daß es sich bei der Nacherbschaft immer nur um den Uebergang eines Vermögens als Ganzes handele. Wegen der vielfachen praktischen Schwierigkeiten, welche mit dem letzten Umstande zusammenhängen, habe man die Möglichkeit der Nacherbfolge auf ein einziges Mal beschränkt. Bei dem Vermächtnisse falle diese besondere Rücksicht fort; man müsse zwar die prinzipielle Beschränkung auf dreißig Jahre und auf die erste Generation festhalten, könne aber innerhalb dieser Grenzen dem Erblasser unbedenklich freien Spielraum geben, den weiteren Uebergang des Vermächtnisses nicht nur an ein Ereigniß in der Person des ersten Beschwerten, sondern auch an ein Ereigniß in der Person eines folgenden Beschwerten zu knüpfen. Es brauche also insoweit nur vorgeschrieben zu werden, daß der Beschwerte, dessen Person in Betracht komme, zur Zeit des Erbfalls gelebt haben müsse. Unrichtig sei der Schluß, daß, weil es sich um rein positive Vorschriften handele, eine vollständig gleiche Behandlung geboten sei; im Gegentheil, eben weil es sich um positive Vorschriften handele, dürfe man sich lediglich von Rücksichten der Zweckmäßigkeit leiten lassen. Es wäre aber offenbar unzweckmäßig, die Anordnung des Erblassers auszuschließen, daß beim Tode des Vermächtnisnehmers, welchem das Vermächtniß mit dem Tode des Erblassers anfällt, der vermachte Gegenstand an den beschwerten Erben oder an einen Dritten fallen solle.

Die Komm. war der Ansicht, daß der Frage eine sehr geringe praktische Bedeutung beizumessen; mit Rücksicht hierauf werde man sich mit dem Antrag 1 für die ganz gleiche Behandlung wie bei dem §. 1813 zu entscheiden haben; die Vorschriften würden auf diese Weise einfacher und übersichtlicher. Dem entsprechend lehnte man den Antrag 2 Abs. 2 Nr. 1 ab und nahm den Antrag 1 Abs. 2 Nr. 2 an.

D. Der Nr. 2 des §. 1813 Satz 2 entspricht im Antrag 1 die Nr. 1 des Abs. 2, im Antrage 2 die Nr. 2 des Abs. 2. Der Antrag 2 schließt sich sachlich dem §. 1813 an (vergl. aber unter E), der Antrag 1 folgt dem Entw. Der Antragsteller zu 1 nahm seinen Antrag insoweit zu Gunsten des Antrags 2 zurück. Die Komm. nahm darauf den Antrag 2 an.

Zur Nr. 2 des §. 1813 Satz 2 ist in der Vorl. Zus. folgende Anmerkung gemacht:

In dem Beschluß ist die zweite Ausnahme nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß der Nacherbe den Eintritt des Ereignisses, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, erlebt. Nach der Fassung des Beschlusses würde die Ausnahme vielmehr auch dann eintreten, wenn die Einsetzung des Nacherben für den Fall seines Todes angeordnet ist. Dies dürfte aber den Gründen, aus welchen die Ausnahme gemacht ist, nicht entsprechen.

Der Antragsteller zu 2 wollte die in der vorstehenden Anm. angeregte Frage jetzt erledigt wissen. Die Komm. war in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß es sich wesentlich um eine Redaktionsfrage handele. Jedenfalls müsse die Ausdrucksweise im §. 1869 die gleiche sein wie im §. 1813. Die Entscheidung in der Sache selbst wurde jedoch ausgesetzt, weil mehrere Mitglieder erklärten, hierauf nicht vorbereitet zu sein.

Der Nr. 3 des §. 1813 Satz 2 entspricht die Nr. 3 des Antrags 2 Abs. 2 sowie der §. 1869a Abs. 2 des Antrags 1.

Der Antragsteller zu 2 bemerkte:

Dem §. 1813 Nr. 3 liege der Gedanke zu Grunde, daß es statthaft sein müsse, den gesammten Kindern eines Nacherben, einschließlich der noch nicht geborenen, eine Erbschaft zuzuwenden. Es sei nicht abzusehen, warum die Ausnahme nicht auch für den Fall gelten solle, wenn dem Vorerben Geschwister geboren würden. Man werde den §. 1813 insoweit zu ergänzen haben. Der Antrag 2 setze die Erweiterung der Fassung des §. 1813 voraus und bestimme hiernach für den §. 1869, daß ein bedingtes Vermächtniß auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam sein solle, wenn ein Erbe, Nacherbe oder Vermächtnißnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren werde, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert sei.

Die Komm. erklärte sich mit der Erweiterung des §. 1813, ohne daß Widerspruch erhoben wurde, einverstanden und billigte ebenso die Nr. 3 des Abs. 2 nach dem Antrage 2.

G. Der im §. 1869 Abs. 2 behandelte Fall, daß der mit einem Vermächtnisse Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt ist oder daß seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt werden soll, ist im Antrag 1 im §. 1869a geregelt, im Antrage 2 ist derselbe im §. 1869 Abs. 1 mit berücksichtigt. Die Antragsteller erklärten, daß ein vollständiger Anschluß an den §. 1813 beabsichtigt sei. Die Komm. erklärte sich mit den Anträgen mit der Maßgabe einverstanden, daß ein vollständiger Anschluß an den §. 1813 festgehalten werde.

V. Es folgte die Berathung der von der Anwachsung bei Vermächtnissen handelnden §§. 1870 bis 1872. Zu §. 1870 lag der Antrag vor, den §. 1870 und den Abs. 2 Satz 1 des §. 1871 dahin zusammenzufassen:

Ist ein und derselbe Gegenstand Mehreren vermacht, so wächst bei dem Wegfall eines der Bedachten dessen Antheil den übrigen Bedachten

§. 1870.
Anwachsung:
Voraus-
setzungen,

nach dem Verhältniß ihrer Antheile zu. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Antheile der einzelnen Bedachten bestimmt hat. Sind mehrere der Bedachten zu demselben Antheile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Antrag hat nur redactionelle Bedeutung. Derselbe paßt die Fassung des §. 1870 derjenigen des §. 1797 an. Der §. 1870 wurde sachlich gebilligt.

§. 1871.
Aus-
schüttung,

VI. Zu §. 1871 lagen vor:

1. der unter V mitgetheilte Antrag sowie
2. der Antrag:

im §. 1871 den Abs. 2 Satz 1 zu streichen.

Der Antrag 1 hat nur redactionelle Bedeutung. Zur Begründung des Antrags 2 führte der Antragsteller aus: Der Abs. 2 Satz 1 sei dazu bestimmt, eine gemeinrechtliche Streitfrage zu entscheiden. Aber im gemeinen Rechte handele es sich um etwas Anderes, nämlich darum, ob, wenn der Erblasser die Antheile der Vermächtnisnehmer ausdrücklich bestimmt habe, eine gemeinsame Bedenkung anzunehmen sei oder nicht. Die Entscheidung in dieser Beziehung ergebe sich aber schon mit genügender Deutlichkeit aus dem §. 1846 in Verbindung mit dem §. 1794.

Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß der Satz nicht nur mit Rücksicht auf das gem. Recht, sondern auch wegen des franz. und sächf. Rechtes Bedeutung habe. Der im Satze 1 berührte Fall komme im Leben häufig vor und es sei durchaus geboten, im Gesetze hierfür eine bestimmte Entscheidung zu geben. Daß der Satz eine allgemeinere Bedeutung habe, sei richtig. Es stehe nichts im Wege, die Vorschrift an eine andere Stelle zu setzen und allgemeiner zu fassen.

Die Komm. billigte den Abs. 2 Satz 1, beauftragte aber die Red.-Komm. mit der Prüfung der Frage, ob derselbe nicht durch eine andere Fassung des §. 1870 Abs. 1 entbehrlich gemacht werden könne.

§. 1872.
Befastigung.

Der §. 1872, welcher den Fall der Beschwerung des angewachsenen Theiles regelt, wurde widerspruchslös gebilligt.

§. 1873.
Annahme und
Ausschlagung
des Vermächtnisses.

VII. Zu §. 1873 war beantragt:

1. a) den Abs. 1 zu streichen;
- b) den Abs. 2 zu fassen:

Die Ausschlagung des Vermächtnisses sowie der Verzicht auf die Ausschlagung (Annahme des Vermächtnisses) erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschweren. Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie vor dem Erbfall oder unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird. Die abgegebene Erklärung ist unwiderruflich.

- c) im Abs. 3 die Bezugnahme auf die §§. 2035, 2039 zu streichen;

2. die Vorschrift zu fassen:

Die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschweren.

Die Erklärung ist unwirksam, wenn 2c. (wie im Antrag 1).

3. dem Abs. 4 hinzuzufügen:

ist jedoch einem der Vermächtnisse eine Beschwerung auferlegt, so kann er nicht das beschwerte Vermächtniß ausschlagen und das andere annehmen.

4. als Satz 2 des Abs. 4 zu beschließen:

Ist im Falle der Berufung desselben Vermächtnißnehmers zu mehreren Antheilen des nämlichen Vermächtnisses ein Antheil angenommen oder ausgeschlagen, so sind auch später anfallende Antheile als angenommen oder ausgeschlagen anzusehen.

A. Die Komm. erörterte zunächst die Abs. 1 und 2. Die Anträge 1 und 2 wollten den Abs. 1 streichen. Die Tendenz der Streichungsanträge war jedoch eine verschiedene. Der Antragsteller zu 2 wollte die Vorschrift des Abs. 1 (im Anschluß an Bähr, Gegenentw. §. 1680) materiell beseitigen; er führte aus: Die „Annahme“ eines Vermächtnisses sei ein rechtlich unerheblicher Vorgang, da das Vermächtniß ipso jure anfalle; es bedürfe daher über sie keiner Bestimmungen. Einen Verzicht, auf das Recht aus dem Vermächtnisse zu verzichten (Verzicht auf die Ausschlagung), könne es nicht geben. Nachdem das Bindifikationslegat abgelehnt sei, würde die Annahme des Entw., demzufolge die Annahme wirksam ist, weil sie die nachfolgende Ausschlagung unwirksam macht, bewirken, daß es zur Aufhebung des Vermächtnißanspruchs anstatt einer einseitigen Erklärung nunmehr eines Erlaßvertrags bedürfe, sowie daß dieser Erlaßvertrag keine rückwirkende Kraft habe und eventuell wegen Benachtheiligung der Gläubiger des Vermächtnißnehmers angefochten werden könne. Ein praktischer Bedürfnis liege zu einer solchen Gestaltung nicht vor. Bei dem Antritte der Erbschaft seitens des Erben sei die Sachlage eine andere: dem Erben könne ein beliebiger Rücktritt nicht gewährt werden, weil er nach dem Antritte der Erbschaft auch persönlich für die Schulden des Erblassers hafte. Der Vermächtnißnehmer hafte dagegen immer nur mit demjenigen, was er aus der Erbschaft erhalten habe. Ein fester Rechtszustand, welcher nicht mehr durch einseitige Erklärung geändert werden dürfe, liege erst vor, wenn der Vermächtnißnehmer die Erfüllung angenommen habe. Selbstverständlich sei die Annahme der Erfüllung von der rechtlich wirkungslosen Annahme des Vermächtnisses zu unterscheiden. Solange aber das Vermächtniß nicht erfüllt sei, könne durch einen Rücktritt des Vermächtnißnehmers, auch wenn er vorher die „Annahme“ erklärt habe, kein Schaden entstehen. Man werde deshalb besser thun, von einer Erwähnung der Annahme ganz abzusehen.

Der Antragsteller zu 1 wollte dagegen sachlich an der Unwiderruflichkeit der Annahmeerklärung festhalten. Nur sollte anstatt von einer Annahme von dem „Verzicht auf die Ausschlagung“ gesprochen werden. Da der Erwerb des Vermächtnisses ipso jure eintrete, könne man nicht von einer „Annahme“ reden, denn was man bereits habe, nehme man nicht mehr an. Nachdem gegen die im Antrag 1 vorgeschlagene Definition der Annahme des Vermächtnisses Bedenken geäußert waren, erklärte sich der Antragsteller bereit, diese fallen zu lassen.

Die Komm. beschloß, unter Ablehnung des Antrags 2, sachlich die Abs. 1 und 2 des Entw. anzunehmen; die Fassung soll von der Red. Komm. festgestellt, jedoch vermieden werden, von einem „Verzicht auf die Ausschlagung“ zu sprechen.

Man hatte erwogen:

Sachlich müsse an der Unwiderruflichkeit der Annahmeerklärung festgehalten werden. Das Interesse aller Beteiligten erfordere, daß ein fester Rechtszustand hergestellt werde. Es könnten sonst Schwierigkeiten entstehen. Namentlich diejenigen Personen, welchen eventuell auf Grund des Vermächtnisses Forderungen gegen den Vermächtnisnehmer zustehen würden, müßten sich darauf verlassen können, daß eine Annahmeerklärung dauernde rechtliche Wirkung habe. Besondere Verwickelungen könnten namentlich auch entstehen, wenn theilweise erfüllt worden sei und nunmehr ein Widerruf der Annahme noch zugelassen würde. Die Behandlung der Annahmeerklärung, wie sie der §. 1873 vorschreibe, weiche nicht von den allgemeinen Regeln ab. Auch bei den anderen rechtsgeschäftlichen Obligationen genüge nicht ein einseitiger Verzicht, sondern es sei ein Erlaßvertrag nothwendig. Es sei auch nothwendig, die Vorschrift des Abs. 1 auszusprechen. Dieselbe sei nicht selbstverständlich. Gerade weil der Erwerb des Vermächtnisses ipso jure eintrete, sei es geboten, die Wirkung der Annahmeerklärung festzustellen. Die Definition der Annahme des Vermächtnisses als eines „Verzichts auf die Ausschlagung“ entspreche nicht der Auffassung und Ausdrucksweise des Lebens. Zudem bestehe ein sachlicher Unterschied, sofern bei dem Verzicht das Bewußtsein erfordert werden müsse, daß ein Ausschlagungsrecht vorhanden sei, während die Annahme auch ohne ein solches Bewußtsein wirksam erklärt werden könne.

In redaktioneller Beziehung wurde schließlich noch vorgeschlagen, im Abs. 1 zu sagen:

Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtniß nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

B. Der Abs. 3 war sachlich nicht beanstandet. Der Antrag 1 will die Bezugnahme auf die §§. 2035 und 2039 im Abs. 2 streichen, weil diese Paragraphen im Abs. 2 des Antrags 1 wiedergegeben sind. Die Komm. stimmte dem Abs. 3 mit dem Vorbehalte zu, daß, wenn die angezogenen Vorschriften geändert werden sollten, eine nochmalige Erörterung stattzufinden habe.

C. Zum Abs. 4 führte der Antragsteller zu 3 aus: Der Satz des Entw., daß der Vermächtnisnehmer von mehreren Vermächtnissen das eine annehmen, das andere ausschlagen könne, sei im Allgemeinen richtig. Habe jedoch der Erblasser einem Vermächtnisnehmer zwei oder mehrere Vermächtnisse in der Weise zugewendet, daß das eine derselben in irgendeiner Weise beschwert sei, so werde der muthmaßliche Wille des Erblassers sein, daß der Bedachte sich wegen eines etwaigen Ausfalls bei dem beschwerten Vermächtniß an dem anderen Vermächtnisse schadlos halten solle. Wollte der Vermächtnisnehmer das beschwerte Vermächtniß ausschlagen, das freie Vermächtniß dagegen annehmen, so würde darin eine Unbilligkeit dem Erben gegenüber liegen. Das röm. Recht habe dem Erben die Quarta Falcidia gegeben; nachdem diese fortgefallen, sei es gerecht, den Erben wenigstens gegen eine dem muthmaßlichen Willen des Erblassers zuwiderlaufende Auswahl der Vermächtnisse seitens des Vermächtnisnehmers zu schützen. Diesem Gedanken entspreche der Antrag 3, welcher den Vermächtnisnehmer

zwingen, entweder alle Vermächtnisse, so wie sie angeordnet seien, anzunehmen oder alle auszuschlagen.

Hierauf wurde erwidert: Der Erblasser könne allerdings den Willen gehabt haben, welcher im Antrage vorausgesetzt werde. Wenn dies der Fall sei, so werde aber entweder das freie Vermächtniß durch die Annahme des beschwerten Vermächtnisses bedingt sein oder es sei überhaupt ein einziges einheitliches Vermächtniß beabsichtigt, welches lediglich in der Form eines Doppelvermächtnisses auftrete. Sei ein derartiger Wille des Erblassers erkennbar, so ergebe sich auch ohne gesetzliche Bestimmung, daß nur eine einheitliche Annahme oder Ausschlagung möglich sei. Wenn aber zwei oder mehrere Vermächtnisse unabhängig von einander demselben Vermächtnißnehmer zugewendet seien, so führe die Vorschrift des Antrags 3 zu einem falschen Ergebnisse. Als Regel müsse man davon ausgehen, daß, wenn mehrere Vermächtnisse äußerlich unabhängig und ohne erkennbaren Zusammenhang angeordnet seien, auch jedes derselben selbständig und für sich zu behandeln sei. Deshalb sei der Antrag 3 abzulehnen. Richtiger aber sei es, überhaupt den Abs. 4 zu streichen, weil die dort ausgesprochene Vorschrift selbstverständlich sei und im einzelnen Falle zu dem Mißverständnisse führen könne, als solle eine Auslegung im Sinne des Antrags 3 ausgeschlossen sein. Die Komm. schloß sich dieser Auffassung an und beschloß, den Antrag 3 abzulehnen und den Abs. 4 zu streichen.

D. Der Antrag 4 entspricht einem Wunsche der mecklenburg-schwerinschen Regierung. Zu Gunsten desselben wurde geltend gemacht: Der Antrag wolle den Satz zum Ausdruck bringen, daß im Falle der Anwachsung von Antheilen desselben Vermächtnisses der angewachsene Antheil nicht besonders angenommen oder ausgeschlagen werden könne. In den Mot. V S. 187 werde dieser Satz sachlich gebilligt, die Aufnahme desselben aber als unnöthig bezeichnet, weil er sich aus dem im Abs. 2 angezogenen §. 2036 in Verbindung mit dem §. 1872 von selbst ergebe; die letztere Erwägung sei jedoch nicht zutreffend. Aus dem §. 2036 folge lediglich, daß die Annahme oder Ausschlagung nicht auf einen Theil beschränkt werden könne; um einen Theil handle es sich aber nicht, wenn der Vermächtnißnehmer erkläre, das Vermächtniß so annehmen oder ausschlagen zu wollen, wie es ihm angefallen sei, denn die Bestimmung über den später zuwachsenden Antheil werde dadurch zunächst nicht betroffen. Der §. 1872 ferner lege gerade die Auffassung nahe, daß der später zuwachsende Antheil als besonderes Vermächtniß behandelt werden solle. Endlich werde man aus der Nichterwähnung des §. 2037, welcher eine dem Antrage 4 entsprechende Vorschrift für die Erbeinsetzung enthalte, zu folgern geneigt sein, daß bei Vermächtnissen das Gegentheil gelten solle. Wolle man die Vorschrift — und daß dieselbe richtig sei, könne keinem Zweifel unterliegen —, so müsse man sie in das B.G.B. aufnehmen.

Dementgegen wurde auf die sehr geringe praktische Bedeutung der vorgeschlagenen Bestimmung hingewiesen. Der Fall der Erbschaftsberufung bleibe außer Betracht, es handle sich also nur um die Annahme oder Ausschlagung des kraft Anwachsungsrechts dem Vermächtnißnehmer zufallenden Antheils. Nun könne hinsichtlich der Ausschlagung ein Zweifel überhaupt nicht entstehen; wenn das Vermächtniß ausgeschlagen sei, so falle dasselbe vollständig fort und für

einen später zuwachsenden Antheil sei keine Grundlage da. Was aber die Annahme angehe, so sei es äußerst unwahrscheinlich, daß ein Vermächtnißnehmer, wenn er zunächst das Vermächtniß angenommen habe, demnächst einen ihm später zufallenden Antheil ausschlagen werde. Sei aber einmal eine Entscheidung nöthig, so werde sich dieselbe ohne Weiteres aus dem dem Anwachsungsrechte des Entw. zu Grunde liegenden Gedanken und dem §. 1872 ergeben. Nach der Konstruktion des Entw. falle dem Vermächtnißnehmer von vornherein die ganze Sache an, sein Recht sei nur virtuell durch die Rechte der anderen Vermächtnißnehmer beschränkt. Erklärungen des Vermächtnißnehmers müßten also einheitlich auch für alle etwa später noch zu Tage tretenden Wirkungen des Vermächtnisses gelten. Der §. 1872 bestimme ausdrücklich in einem einzelnen Punkte im Gegensatz hierzu, daß ein angewachsener Vermächtnißantheil in Ansehung der etwa darauf ruhenden Beschwerden als besonderes Vermächtniß zu gelten habe. Daraus folge mittelst argumentum a contrario, daß im Uebrigen das ganze Vermächtniß mit allen Anwachsungsantheilen einheitlich zu behandeln sei. Die Komm. billigte die letztere Auffassung und lehnte den Antrag 4 ab.

§. 1874.
Unwürdigkeit
des
Vermächtniß-
nehmers.

VIII. Zu §. 1874 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Fällt dem Bedachten eine Handlung zur Last, wegen deren ein Erbe nach §. 2045 erbunwürdig sein würde, so ist das Vermächtniß anfechtbar. (Die Vorschriften des §. 1784 Satz 1 und der §§. 1785, 1787a der Vorl. Zus.¹⁾ finden Anwendung.) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Bedachten verziehen hat.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu seinen Gunsten war geltend gemacht worden: Wenn der Vermächtnißnehmer erbunwürdig sei, so solle nach dem Entw. das Vermächtniß unwirksam sein. Es dürfe aber nur Anfechtbarkeit eintreten. Das stimme mit der Behandlung überein, welche im Entw. für den Fall getroffen sei, daß die Erbschaft an einen Erbunwürdigen falle. Es liege kein Anlaß vor, in dieser Hinsicht für das Vermächtniß abweichende Bestimmungen zu treffen. Eine gleiche Behandlung biete den Vorzug der Einfachheit und Uebersichtlichkeit. Zudem erziele man durch die Anwendung des Prinzips der Anfechtbarkeit den praktischen Gewinn, daß die Frage im einzelnen Falle rascher zur Entscheidung gebracht werde, weil die Anfechtung an die Frist eines Jahres gebunden sei. Ob und wie weit es nothwendig sei, die Anwendung der in dem Antrag angeführten Vorschriften ausdrücklich zu bestimmen, werde von der Red.Komm. zu prüfen sein.

§. 1875.
Unwirksam-
keit des
Vermächtni-
sses.

IX. Zu §. 1875, nach dem die Unwirksamkeit eines Vermächtnisses dem Beschwerzten zu Statten kommt, beschloß die Komm. auf Grund eines in der Sitzung gestellten Antrags, die Vorschrift zu streichen, da der im Entw. ausgesprochene Satz sich mit genügender Sicherheit bereits aus den allgemeinen Grundsätzen ergebe und deshalb eine besondere Vorschrift überflüssig sei.

¹⁾ Den §§. 1784, 1785, 1787a entsprechen C. II §§. 1953, 1955, 1956, R.A. §§. 2055, 2057, 2058, B.G.B. §§. 2080, 2082, 2083.

X. Zu §. 1876 lag hinsichtlich des Abs. 1 kein Antrag vor; den Abs. 2 wollten zwei Anträge als selbstverständlich streichen; nach einem dritten Antrage sollte derselbe zu dem §. 1881 versetzt werden. Zu Gunsten des letzteren Antrags wurde bemerkt: Der Abs. 2 könne nicht als selbstverständlich betrachtet werden. Streiche man denselben, so sei der §. 1876 Abs. 1 in Verbindung mit dem §. 1881 maßgebend. Bei rein wörtlicher Auslegung ergebe sich dann, daß, wenn derjenige, dem der Wegfall des zunächst Beschwerten zu Statten komme, der Erbe sei, derselbe nicht nur mit dem, was er auf Grund des Vermächtnisses erlange, sondern mit der ganzen Erbschaft haften müsse, und ebenso daß, wenn einem Vermächtnisnehmer der Wegfall des Beschwerten zu Statten komme, dieser Vermächtnisnehmer mit Allem, was er überhaupt aus der Erbschaft erhalte, haften würde. Natürlich sei dies nicht gemeint. Aber man müsse den richtigen Satz aussprechen und zwar an der Stelle, wohin er gehöre, nämlich bei §. 1881. Von anderer Seite wurde in Abrede gestellt, daß bei vernünftiger Auslegung ein Zweifel möglich sei.

§. 1876.
Wegfall des
Beschwerten.

Die Komm. erkannte den Gedanken des §. 1876 Abs. 2 als richtig an, erachtete es auch für wünschenswerth, denselben im Gesetze zum Ausdruck zu bringen, und überließ der Red.Komm., über die Stellung der Vorschrift zu befinden.

XI. Die Komm. trat in die Berathung der das Rechtsverhältniß des Vermächtnisnehmers regelnden §§. 1877 bis 1882 ein.

§. 1877.
Erfüllungs-
zeit.

Der von der Erfüllung des Vermächtnisanspruchs handelnde §. 1877 wurde von keiner Seite beanstandet.

XII. Zu §. 1878 war beantragt:

§. 1878.
Anfang des
Anspruchs

1. die Vorschrift zu streichen, eventuell zu beschließen:

Ist ein zum Nachlasse gehörender bestimmter Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfall des Vermächtnisses gezogenen Früchte herauszugeben.

2. dem §. 1878 folgenden Zusatz zu geben:

Die auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten sind dem Beschwerten insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen.

3. im eventuellen Antrag 1 zu sagen „auch die seit der erlangten Kenntniß von dem Anfall des Vermächtnisses gezogenen Früchte herauszugeben“;

4. im §. 1878 die Worte „den Zuwachs und“ zu streichen;

5. im eventuellen Antrag 1 den Schluß zu fassen:

Früchte sowie das seit dem Anfall des Vermächtnisses auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben.

A. Der §. 1878 regelt die Herausgabe der Früchte, welche seit dem Anfall des Vermächtnisses gezogen sind. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung würde nach den allgemeinen Grundsätzen das Verhältniß folgendes sein: Der Erbe oder der Beschwerte ist verpflichtet, den Gegenstand des Vermächtnisses herauszugeben. Die Herausgabe der gezogenen Früchte und der Ersatz für die Nutzungen können von dem Vermächtnisnehmer erst von dem Augen-

Früchte und
Zuwachs.

blicke verlangt werden, in welchem der Erbe oder der Beschwerte in Verzug gesetzt oder der Anspruch auf Herausgabe des Vermächtnisses rechtshängig geworden ist. An dieser Regelung will der prinzipale Antrag 1, indem er die ersatzlose Streichung des §. 1878 vorschlägt, festhalten.

Der Entw. erachtet dagegen eine positive Vorschrift über die Herausgabe der seit dem Anfall des Vermächtnisses gezogenen Früchte und des Zuwachses für nothwendig. Die wirklich gezogenen Früchte soll der Beschwerte herausgeben. Dagegen findet kein Ersatz statt hinsichtlich solcher Früchte, deren Ziehung der Beschwerte unterlassen hat. Ebenjowenig kann der Vermächtnisnehmer Ersatz für andere Nutzungen als Früchte verlangen. Die Herausgabepflicht ist ausdrücklich auch auf den Zuwachs erstreckt. Dagegen ist die Vorschrift des §. 1878 nicht ausgedehnt auf diejenigen Gegenstände, welche der Beschwerte nach dem Erbfall auf Grund des vermachten Rechtes erworben hat. Nicht berücksichtigt ist im Entw. der Fall, daß ein Gegenstand vermacht ist, welcher nicht zur Erbschaft gehört. Der eventuelle Antrag stimmt hinsichtlich der Früchte mit dem Entw. überein, beschränkt aber die Vorschrift auf das Vermächtniß eines bestimmten Gegenstandes; das Verschaffungsvermächtniß ist nicht berücksichtigt. Der Antrag 2 fügt eine Bestimmung über den Ersatz der durch die Ziehung der Früchte entstandenen Kosten hinzu. Der Antrag 4 will die Vorschrift des §. 1878 in der Fassung des Antrags 1 auch auf Surrogate erstrecken. Die Erwähnung des Zuwachses soll nach den Anträgen 1, 3, 4 und 5 unterbleiben. Der Antrag 3 weicht insofern vom Entw. ab, als zwar an der Herausgabepflicht hinsichtlich der gezogenen Früchte festgehalten werden, aber diese Verpflichtung erst von dem Augenblick an eintreten soll, in welchem der Beschwerte von dem Anfall des Vermächtnisses Kenntniß erlangt hat.

B. Für die Streichung des §. 1878 wurde geltend gemacht:

Die Regelung des Entw. schließe sich an das preuß. A.L.R. an. Indessen liege nach diesem dem Erben eine Verwaltungspflicht hinsichtlich der Erbschaft ob. Eine solche kenne aber der Entw. nicht. Auch der Gedanke, daß man materiell die Grundsätze des Bindiktationslegats zur Durchführung bringen müsse, führe nicht zu der Regelung des Entw. Denn dann müsse der Beschwerte für verpflichtet erklärt werden, nicht nur die fructus perceptos, sondern auch die percipiendos, und nicht nur die Früchte herauszugeben, sondern auch für die sonstigen Nutzungen Ersatz zu leisten. Endlich könne man zur Rechtfertigung des Entw. auch nicht den Willen des Erblassers heranziehen. Denn die im §. 1878 aufgestellte Regel sei willkürlich und kasuistisch. Wenn der Gegenstand des Vermächtnisses ein Landhaus mit Garten sei, so dürfe der Erbe zwar das Landhaus und den Garten benutzen, ohne dafür Ersatz leisten zu müssen, habe er aber zufällig einige Früchte aus dem Garten verzehrt, so solle er für diese eine Entschädigung bezahlen. Es sei gar nicht abzusehen, weshalb der Erblasser gewollt haben sollte, daß das Verhältniß anders als nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werde. Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze führe zu einem durchaus gerechten und billigen Ergebnisse. Der Vermächtnisnehmer erhalte den Gegenstand, welcher ihm vermacht sei. Da das Vermächtniß für ihn den Charakter einer Schenkung habe, so könne man nicht sagen, daß er einen Schaden erleide, wenn die zwischen dem Erbfall und der Herausgabe gezogenen Früchte dem

Beschwerten zu Gute kämen. Andererseits könne es zu einer großen Härte gegen den Erben führen, wenn derselbe gezwungen werde, nicht nur den Gegenstand des Vermächtnisses herauszugeben, sondern auch die von ihm gezogenen und verwendeten Früchte zu ersetzen. In letzterer Hinsicht würde auch die Annahme des Antrags 3 keinen hinlänglichen Schutz gewähren. Denn derselbe treffe nur einen Theil der Fälle, versage aber z. B. dann, wenn der Erbe zwar von den Vermächtnissen Kenntniß gehabt, aber die Herausgabe unterlassen habe, um zunächst ein Aufgebot der Gläubiger herbeizuführen. Es könne möglich sein, daß der Wille des Erblassers dahin gehe, dem Vermächtnisnehmer auch die Früchte zuzuwenden. Aber dann möge der Erblasser diesen Willen zum Ausdruck bringen.

Zur Vertheidigung des Entw. wurde bemerkt: Der dem §. 1878 zu Grunde liegende Gedanke, daß der Beschwerte zwar keine besonderen Maßnahmen zu treffen habe, um im Interesse des Vermächtnisnehmers Früchte zu ziehen, daß er aber dasjenige, was ihm zugefallen sei, herauszugeben habe, sei ein durchaus gesunder. Der Erblasser wolle jedenfalls, daß der Vermächtnisnehmer den vermachten Gegenstand alsbald nach dem Erbfall erhalten solle. Wenn nun die Herausgabe durch zufällige Umstände verzögert werde, so sei es nicht billig, daß der aus der Verzögerung resultirende Gewinn dem Erben zufalle. Der Erblasser werde nicht daran gedacht haben, dem Erben einen derartigen Vortheil zuzuwenden. Auch aus der Natur des Rechtsverhältnisses, welches zwischen dem Erben und dem Vermächtnisnehmer bestehe, ergebe sich eine derartige Konsequenz nicht. Von einer Schenkung könne keine Rede sein, der Erbe sei nicht der Schenker; für ihn handele es sich vielmehr darum, eine Verpflichtung zu erfüllen. Daß die Erfüllung verzögert werde, hänge regelmäßig nicht mit den Verhältnissen des Vermächtnisnehmers, sondern mit denjenigen des Erben zusammen. Der Ausfall, den der Vermächtnisnehmer erleiden würde, könne ein sehr beträchtlicher sein, wenn die Erbschaftsregulirung längere Zeit in Anspruch nehme.

Mit den Nutzungen verhalte es sich anders. Derartige Vortheile könnten nicht aufbewahrt werden. Meist handele es sich dabei um Annehmlichkeiten, bei denen im Leben weniger auf den Geldwerth gesehen werde. Eigentlichen Schaden erleide der Vermächtnisnehmer nicht, wenn ihm solche Nutzungen einige Zeit vorenthalten blieben. Es sei kaum anzunehmen, daß der Erblasser, dessen muthmaßlichen Willen man auch hier zu Grunde legen müsse, daran gedacht habe, daß der Erbe dem Vermächtnisnehmer demnächst für das Reiten eines vermachten Pferdes, für die Benutzung eines vermachten Gartens 2c. Ersatz gewähren solle. Die Auffassung des Lebens sei hier keine rein juristische; man dürfe sich aber, wo es sich um die Auslegung einer Willenserklärung handele, von dieser Auffassung nicht entfernen und müsse somit zwischen Früchten und anderen Nutzungen unterscheiden.

Der Antragsteller zu 3 erachtete es für nothwendig, den Entw. in der Richtung einzuschränken, daß es für die Herausgabe der gezogenen Früchte auf die Kenntniß von dem Vermächtniß ankommen solle. Der Antragsteller führte für seinen Antrag zunächst einen formellen Gesichtspunkt an: Man habe bei der Ordnung des Vermächtnisses das Vindikationslegat abgelehnt. Aber man dürfe

das Dammnationslegat nicht in allen Konsequenzen durchführen, es müsse vielmehr das Vindikationslegat immer im Auge behalten werden. Der Erbe dürfe nicht schlechter gestellt werden, als er beim Vindikationslegat stehen würde. Wenn der Erbe oder der Beschwerte sich in gutem Glauben befunden habe, so dürfe nachher für diese Zeit kein Ersatz von ihm verlangt werden. Die Ersatzpflicht könne vielmehr erst in dem Augenblick eintreten, in welchem der Beschwerte von dem Vermächtnisse Kenntniß erhalten habe. Solche Behandlung sei aber nicht nur wegen der Gleichstellung des Erben mit dem gutgläubigen Besitzer einer fremden Sache geboten, sondern sei auch materiell nothwendig, weil das Gegentheil zu einer schweren Schädigung des Erben führen könne. Ein Kodizill komme oft erst nach langer Zeit zum Vorschein. Wenn nun der Erbe nach einer Reihe von Jahren nicht nur einen einzelnen Gegenstand aus dem Nachlasse, sondern auch alle Früchte, welche er während einer Reihe von Jahren aus dem vermachten Gegenstande gezogen habe, herausgeben solle, so könne dies, wenn das Vermächtniß bedeutend sei, etwa ein Rittergut oder eine größere Anzahl von Werthpapieren umfasse, geradezu zum Ruine des Erben führen. Formell erleide der Erbe allerdings keinen Schaden, denn er habe die Früchte erhalten. Aber man müsse bedenken, daß man im Leben solche Früchte nicht anzusammeln pflege, sondern daß regelmäßig die Lebenshaltung bei einem Zuwachs am Einkommen erhöht werde. Man könne auch nicht sagen, daß der Erbe verpflichtet sei, die Möglichkeit eines Vermächtnisses in Betracht zu ziehen. Denn der Erbe könne sich regelmäßig nur an das für ihn maßgebende Testament halten oder müsse sich als Intestaterbe darauf verlassen, daß keine letztwillige Verfügung vorhanden sei. Wenn der Erblasser das Vermächtniß in solcher Weise angeordnet habe, daß dasselbe nicht alsbald nach dem Erbfolge zur Kenntniß der Betheiligten habe gelangen können, so könne der daraus entstehende Nachtheil doch nur dem Vermächtnißnehmer, zu dessen Gunsten die Wirkung eintreten sollte, zugeschoben werden.

Auf diese Ausführungen wurde erwidert: Der Gesichtspunkt des Vindikationslegats könne nicht entscheiden. Denn selbst wenn man das Vindikationslegat angenommen haben würde, so hätte man doch nicht ein rein dingliches Verhältniß zwischen dem Erben und dem Vermächtnißnehmer statuiren können, sondern es würde immer daneben noch eine besondere obligatorische Beziehung bestehen. In materieller Beziehung sei nicht abzusehen, warum der Erbe anders behandelt werden solle wie ein Schuldner in irgend einem anderen Obligationsverhältnisse. Die Fälle, in welchen die Ansprüche wegen gezogener Früchte einen erheblichen Umfang annehmen könnten, würden sehr selten sein. Wenn man berücksichtige, daß der Erbe nur diejenigen Früchte herauszugeben oder zu ersetzen habe, welche ihm wirklich zu Gute gekommen oder durch sein Verschulden untergegangen seien, so könne von einer erheblichen Belastung nicht geredet werden. Da die Frage nicht von erheblicher praktischer Bedeutung sei, werde an dem einfachen Satze des Entw. festzuhalten sein.

Die Mehrheit hielt die Entscheidung für zweifelhaft. Man verkannte nicht, daß das Prinzip des Entw. insofern nicht befriedigend sei, als eine unerwünschte Differenz in der Behandlung der Früchte und der Nutzungen eintrete. Andererseits glaubte man, daß es mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Willen des Erb-

lassers und die Interessen des Vermächtnisnehmers nicht angängig sei, lediglich die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Da eine allseitig befriedigende andere Lösung nicht zu finden war, insbesondere der Gedanke, lediglich auf die Bereicherung abzustellen, wegen der mehrfachen daraus sich ergebenden Komplikationen nicht durchführbar erschien, so entschied man sich dahin, beim Entw. zu beharren. Die im Antrage 3 vorgeschlagene Einschränkung der Erbschaftspflicht des Erben hielt die Komm. aus Rücksichten der Billigkeit für richtig, sie beschloß, den Antrag 3 anzunehmen.

Der im Antrage 2 vorgeschlagene, dem §. 901 des Entw. II entsprechende Zusatz wurde von keiner Seite beanstandet.

C. Der Antrag 1 beschränkt die Vorschrift des §. 1878 auf den Fall, daß ein bestimmter zum Nachlasse gehörender Gegenstand vermacht ist. Von einer Seite wurde diese Einschränkung beanstandet, da die Sachlage bei dem Gattungs- oder Wahlvermächtnisse die gleiche sei wie beim Vermächtniß einer species. Die Komm. war indessen der Ansicht, daß eine gleiche Behandlung nicht eintreten könne, da es sich bei den anderen Vermächtnissen nicht um die Herausgabe von Früchten, sondern nur um Schadenersatz handeln könne. Dementsprechend wurde insoweit der Antrag 1 gebilligt.

352. (§. 6991 bis 7000.)

I. Die Verathung des §. 1869 wurde auf Antrag wieder aufgenommen. §. 1869.
Für die Aenderung der beschlossenen Vorschriften wurde geltend gemacht:

Als Abs. 2 Nr. 1 des §. 1869 sei folgender Satz angenommen:

Das Vermächtniß bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn das Vermächtniß für den Fall angeordnet ist, daß der Beschwerte oder (bei einem mehrfachen Vermächtnisse) der zunächst Beschwerte stirbt oder ein sonstiges Ereigniß in dessen Person eintritt, 2c.

Diese Fassung sei in der Absicht beschloffen, die Bestimmung mit dem §. 1813 Satz 2 Nr. 1 in Einklang zu bringen. Eine genauere Prüfung ergebe aber, daß man, um diesen Zweck zu erreichen, folgende Fassung wählen müsse: „daß der Erbe oder im Falle einer Nacherbfolge der erste Vorerbe stirbt oder“. Es dürfe nur auf die Persönlichkeit dessen ankommen, der mit dem Erbfall als erster Erbe einzutreten habe. Die Komm. erklärte sich ohne Widerspruch mit der vorgeschlagenen Aenderung des §. 1869 einverstanden.

II. Zu §. 1878 wurde von mehreren Seiten beantragt, die Verathung §. 1878.
über das Prinzip des §. 1878 wieder aufzunehmen. Es sei dringend wünschenswerth, eine Lösung zu finden, bei welcher eine gleiche Behandlung der Früchte und der Nutzungen stattfinde. Die Komm. beschloß die Wiederaufnahme der Verathung, verschob sie jedoch auf die nächste Sitzung.

Einverständnis ergab sich darüber, daß die nicht erledigten Anträge 4 und 5 auf §. 221, welche im Anschluß an frühere Beschlüsse einerseits im §. 1878 die Erwähnung des Zuwachses streichen, andererseits die Vorschrift auf Surrogate erstrecken wollen, anzunehmen seien.